

## Bescheinigung der Ausländerbehörde zum Antrag auf Zahlung von Elterngeld

Für das Kind \_\_\_\_\_, geboren am: \_\_\_\_\_

**Aktenzeichen BEEG** (falls vorhanden): \_\_\_\_\_

Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

wohnhaft in:

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

hat seit dem \_\_\_\_\_

folgenden Aufenthaltstitel (hierzu zählen auch die Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte sowie die Beschäftigungsduldung gem. § 60 i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

\_\_\_\_\_  
(bitte benennen)

sowie von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(bitte benennen)

Der Aufenthaltstitel berechtigt zu einer Erwerbstätigkeit von mindestens sechs Monaten bzw. es ist eine Erwerbstätigkeit von mindestens sechs Monaten erlaubt.

Ein Aufenthalt von mindestens 15 Monaten im Bundesgebiet ist seit dem \_\_\_\_\_ erlaubt, gestattet oder geduldet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ausländerbehörde

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. und E-Mail-Anschrift für Rückfragen

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
  - b) auch § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
  - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.